

Musikschule Südlohn – Oeding e.V.

GEBÜHRENORDNUNG



§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Die Musikschule erhebt von den Teilnehmern an den Lehrveranstaltungen Unterrichtsgebühren. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich schriftlich an die zuletzt angegebene Adresse. Wurde der Musikschule eine elektronische Adresse mitgeteilt (z.B. Email), können die Abrechnungen auch elektronisch (z.B. Email) versandt werden, wenn nichts anderes mitgeteilt wurde.
- (2) Gebührenschildner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, die vierteljährlich zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. eines jeden Jahres aufgrund der vom Zahlungspflichtigen erteilten Lastschriftermächtigung durch die Gemeindekasse Südlohn eingezogen werden.
- (4) Die Abmeldung von der Musikschule ist jeweils zum 30.06. und zum 31.12. möglich. Die Abmeldung muss bis zum 30.04. bzw. 31.10. schriftlich beim Schulbüro erfolgen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen durch den Leiter der Musikschule zugelassen werden.
- (5) Die Gebühren werden auch in der Ferienzeit erhoben. Wird der Unterricht drei Wochen in Folge aufgrund von Krankheit oder anderen Umständen von der Musikschule abgesagt, so erfolgt ab der dritten Woche eine volle Gebührenbefreiung.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung

Art des Unterrichts		TN aus der Gemeinde		TN außerhalb der Gemeinde	
		Jährlich €	Monatl. €	Jährlich €	Monatl. €
1.1.	Musikalische Früherziehung	355,20	29,60	444,00	37,00
1.2.	Musikalische Grundausbildung	355,20	29,60	444,00	37,00

(2) Instrumentalunterricht

Art des Unterrichts		TN aus der Gemeinde		TN außerhalb der Gemeinde	
		Jährlich €	Monatl. €	Jährlich €	Monatl. €
2.1.	Gruppenunterricht mit 3 und mehr Schülern (45 Min.)	411,60	34,30	512,40	42,70
2.2.	mit 2 Schülern (45 Min.)	564,00	47,00	699,60	58,30
2.3.	mit 2 Schülern (25 Min.)	411,60	34,30	512,40	42,70
2.4.	Einzelunterricht (45 Min.)	1.152,00	96,00	-*	-*
2.5.	Einzelunterricht (25 Min.)	574,80	47,90	722,40	60,20

* Einzelunterricht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.4. wird ausschließlich für Teilnehmer aus der Gemeinde und nur ausnahmsweise, z.B. bei besonderer Förderwürdigkeit oder zur Vorbereitung auf ein Musikstudium, und nur nach Rücksprache mit dem Leiter der Musikschule für einen zeitlich begrenzten Rahmen erteilt.

(3) Kurse, Projekte, Workshops

Kurse (z.B. Schnupperkurse, Projekte und Workshops werden gesondert angeboten und abgerechnet.

§ 3 - Gebührenermäßigung

(1) Teilnehmerermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 für das zweite und jedes weitere Mitglied um 10 %, wobei nur das günstigere Fach ermäßigt wird.

(2) Mehrfächerermäßigung

Erhält ein Teilnehmer in mehr als einem Fach Unterricht, so ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 für das zweite und jedes weitere Fach um 10 %, wobei nur das günstigere Fach ermäßigt wird.

(3) Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen, z.B. bei offenkundiger Härte oder bei herausragenden Leistungen, können Ausnahmen zur Gebührenordnung zugelassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Leiter der Musikschule.

(4) Für Kurse, Projekte und Workshops im Sinne des § 2 Abs. (3) können keine Ermäßigungen gewährt werden.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.